

## § 15

Eingangskontrolle des Bestellers bei Lieferung  
von Weißzucker

(1) Der Besteller hat sich bei Entladung der Waggons von der Vollständigkeit des Vertragsgegenstandes zu überzeugen. Bei Abweichungen hat der Besteller eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme anfertigen zu lassen. Bei Kahnladungen oder LKW-Transport ist entsprechend zu verfahren (amtliches Protokoll).

(2) War der Waggon Verschuß unversehrt und wird nachträglich ein Schaden oder eine Fehlmenge festgestellt, ist eine bahnamtliche Hausverhandlung durchzuführen.

(3) Nach Überführung des Vertragsgegenstandes auf das Lager des Bestellers hat dieser unverzüglich durch Proben aus verschiedenen Partien der Sendung zu prüfen, ob Verpackung, Nettogewicht und Qualität des Zuckers den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Für die Qualitätsbeurteilung ist eine Prüfung auf Aussehen, Korngröße, Feuchtigkeit und Geruch des Zuckers ausreichend.

(4) Bei Feststellung von offenen Mängeln (Qualitätsmängeln) hat der Besteller durch einen amtlichen Probenehmer 4 Durchschnittsmuster aus 10 % der Sendung zu ziehen und siegeln zu lassen. Wird zwischen den Vertragspartnern keine Einigung erzielt, ist eine Schiedsanalyse anzufertigen. Ist eine Schiedsanalyse erforderlich, so sind 2 Muster dem Institut für die Zucker- und Stärkeindustrie in Halle zur Analyse, ein anderes dem Lieferer zur Gegenprobe zuzustellen. Das vierte Muster verbleibt beim Besteller. Die Kosten der Untersuchung hat der Leistende zu tragen, sofern er den Gütemangel zu vertreten hat. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei der Feststellung von verdeckten Mängeln, wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Feststellung des verdeckten Mangels noch nicht mehr als 90% der Lieferung weitergeliefert hat.

## § 16

Eingangskontrolle des Bestellers bei Lieferung  
von Zuckerrübenmelasse

(1) Aus jedem Kesselwagen ist von einem amtlichen Probenehmer eine Probe zu entnehmen. Der Probenehmer hat aus zwei ineinandergeschobenen, röhrenförmigen, mit einem Schlitz versehenen leicht verschiebbaren Hülsen zu bestehen. Der Durchmesser des Innenrohres muß mindestens 40 mm, die Breite des Schlitzes 25 mm betragen, und die Länge muß dem größten Durchmesser der Kesselwagen entsprechen. Die gezogene Melasseprobe muß gründlich gemischt und in einwandfreie, trockene, saubere Flaschen gefüllt werden.

(2) Ergibt sich zwischen der Analyse des Lieferers und der des Bestellers eine Differenz von nicht mehr als 1 % Zuckerpolarisation, so wird der Berechnung der Mittelwert zugrunde gelegt. Beträgt die Differenz mehr als 1 % Zuckerpolarisation, so wird, falls eine Einigung zwischen dem Lieferer und dem Besteller nicht erfolgt, eine Schiedsanalyse durch das Institut für die Zucker- und Stärkeindustrie in Halle durchgeführt. Die Kosten der Schiedsanalyse hat der Leistende zu tragen, sofern er den Gütemangel zu vertreten hat.

(3) Weicht die Qualität des Vertragsgegenstandes so wesentlich von den Bestimmungen der TGL ab, daß der Vertragsgegenstand für den Besteller nicht ver-

wendbar ist, so ist er verpflichtet, vom Lieferer die neue Versandanschrift einzuholen und die Sendung weiterzuleiten.

## § 17

**Gewährleistungsfrist**

Bei verborgenen Mängeln können Gewährleistungsforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens innerhalb von 3 Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes angezeigt werden.

## § 18

**Änderung und Aufhebung der Verträge**

(1) Jede Aufhebung und Änderung von Verträgen muß schriftlich erfolgen. Sie bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Absatzbetrieb.

(2) Ergibt sich die Notwendigkeit einer Transportraumnachplanung oder muß bereits geplanter Transportraum wegen Vertragsänderung abbestellt werden, so regelt sich die Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten nach § 89 Vertragsgesetz.

## § 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZB1. S. 471) sind für die im § 1 dieser Anordnung genannten Erzeugnisse nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 sind Forderungen aus Lieferverträgen, die bis zum 1. Februar 1960 entstanden sind, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu behandeln.

Berlin, den 14. Januar 1960

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund  
der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung  
des genossenschaftlichen Wohnungsneubaus.**

**Vom 19. Januar 1960**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. I 1956 S. 83) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Mehrkosten, die von Baubetrieben auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes) gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (AWG und GWG) berechnet werden, sind durch den örtlichen Rat, der für die Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus verantwortlich ist, zu finanzieren.